

Änderung der Regelungen zu Anrufbeantworter-Infixen im „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“; Anhörung

Eine konsolidierte Fassung des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste (Verfügung Nr. 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 78/2017, Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017) ist im Internetangebot der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de unter Telekommunikation – Unternehmen/Institutionen – Nummerierung – Rufnummern – Mobile Dienste veröffentlicht.

Aufgrund einer Bitte der Vodafone GmbH erwägt die Bundesnetzagentur, den Nummernplan im Abschnitt 2.5 „Nummern für Anrufbeantworter“ wie folgt zu ändern:

Die Einträge in Tabelle 1 und 2 mit Bezug auf die der Vodafone GmbH zugeteilten Rufnummernblöcke werden erweitert, indem jeweils zusätzlich zur „55“ die „50“ als Infix aufgenommen wird.

Der Abschnitt 2.5 würde sich nach der erwogenen Änderung wie folgt darstellen:

2.5 Rufnummern für Anrufbeantworter

Rufnummern für Anrufbeantworter werden durch das Einfügen von zwei Ziffern in die Rufnummer des Teilnehmers gebildet (Infix). Abhängig von der Dienstekennzahl und der Blockkennung sind die folgenden Infixe und Infix-Positionen zu verwenden:

Tabelle 1: Ein- und zweistellige Blockkennungen

Dienstekennzahl und Blockkennung	Infix	Infix-Position
151x	13	Das Infix wird zwischen der ersten und der zweiten Ziffer der Blockkennung eingefügt.
160, 170, 171, 175	13	Das Infix wird zwischen der Blockkennung und der Endeinrichtungsnummer eingefügt.
152x, 162, 172, 173, 174	50	
	55	
157x, 163, 177, 178	99	
159x, 176, 179	33	

Tabelle 2: Dreistellige Blockkennungen

Dienstekennzahl und Blockkennung	Infix	Infix-Position
151xx	13	Das Infix wird zwischen der ersten und der zweiten Ziffer der Blockkennung eingefügt.
150xx, 153xx, 154xx, 155xx, 156xx, 158xx	00	
152xx	50	Das Infix wird zwischen der zweiten und dritten Ziffer der Blockkennung eingefügt.
	55	
157xx	99	
159xx	33	

Zur Begründung führt Vodafone bei netzseitigen Anrufbeantworterdiensten insbesondere den Aspekt der Unterscheidung zwischen einem Abruf von eingegangenen Sprachnachrichten durch den Teilnehmer und der Adressierung des Anrufbeantworters bei Umleitung von eingehenden Gesprächen auf die entsprechende Rufnummer durch die Verwendung zweier unterschiedlicher Infixe an.

Die Bundesnetzagentur gibt Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der erwogenen Ergänzung.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **31. Januar 2018** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefax: 0228 14-6117

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse 117-postfach@bnetza.de übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.